Vereinte Nationen A/RES/69/60

Verteilung: Allgemein 11. Dezember 2014

Neunundsechzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 96 *j*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 2. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/69/440)]

69/60. Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/45 N vom 10. Dezember 1996, 52/38 G vom 9. Dezember 1997, 53/77 M vom 4. Dezember 1998, 54/54 H vom 1. Dezember 1999, 55/33 G vom 20. November 2000, 56/24 P vom 29. November 2001 und 57/81 vom 22. November 2002, ihren Beschluss 58/519 vom 8. Dezember 2003 sowie ihre Resolutionen 59/82 vom 3. Dezember 2004, 61/76 vom 6. Dezember 2006, 63/62 vom 2. Dezember 2008, 65/67 vom 8. Dezember 2010 und 67/50 vom 3. Dezember 2012 mit dem Titel "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen",

überzeugt, dass ein umfassendes und integriertes Herangehen an bestimmte konkrete Abrüstungsmaßnahmen häufig eine Voraussetzung für die Wahrung und Festigung des Friedens und der Sicherheit ist und somit eine Grundlage für eine wirksame Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit bildet; solche Maßnahmen umfassen die Einsammlung und verantwortungsvolle Beseitigung, vorzugsweise durch Vernichtung, von Waffen, die durch unerlaubten Handel oder unerlaubte Herstellung beschafft wurden, sowie von Waffen und Munition, die von den zuständigen nationalen Behörden als überschüssig deklariert wurden, insbesondere von Kleinwaffen und leichten Waffen, sofern nicht eine andere Form der Beseitigung oder Nutzung offiziell genehmigt wurde und vorausgesetzt, dass solche Waffen ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert wurden, sowie vertrauensbildende Maßnahmen, die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten, Minenräumung und Konversion,

mit Befriedigung feststellend, dass sich die internationale Gemeinschaft mehr denn je der Bedeutung derartiger konkreter Abrüstungsmaßnahmen bewusst ist, insbesondere in Anbetracht der zunehmenden Probleme, die durch die exzessive Ansammlung und unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, entstehen, welche eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit darstellen und die Aussichten auf wirtschaftliche Entwicklung in vielen Regionen verringern, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen konkrete Abrüstungsprogramme in den betroffenen Gebieten auszuarbeiten und wirksam umzusetzen und so von Fall zu Fall die Bemühungen um Friedenssicherung und -konsolidierung zu ergänzen,





mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Verhütung bewaffneter Konflikte¹, in dem unter anderem auf die Rolle hingewiesen wird, die die Verbreitung und der unerlaubte Transfer von Kleinwaffen und leichten Waffen bei der Verschärfung und Verlängerung von Konflikten spielen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 31. August 2001², in der unterstrichen wird, wie wichtig konkrete Abrüstungsmaßnahmen im Kontext bewaffneter Konflikte sind, und im Hinblick auf Abrüstungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Eingrenzung der Sicherheitsrisiken betonend, die sich aus dem Einsatz von unerlaubten Kleinwaffen und leichten Waffen ergeben,

sowie Kenntnis nehmend von dem mit Unterstützung der Gruppe von Regierungssachverständigen für Kleinwaffen erstellten Bericht des Generalsekretärs³ und insbesondere von den darin enthaltenen Empfehlungen als einem wichtigen Beitrag zu dem Prozess der Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen,

unter Begrüßung der Tätigkeit des Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen für Maßnahmen gegen Kleinwaffen, der vom Generalsekretär geschaffen wurde, um ein ganzheitliches und multidisziplinäres Herangehen an dieses komplexe und vielschichtige weltweite Problem zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass innerhalb des Systems der Vereinten Nationen das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms geschaffen wurde, das ein umfassendes Instrument zur Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe für die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen bietet und die Abstimmung zwischen Hilfsbedarf und verfügbaren Ressourcen einschließt,

unter Begrüßung der Berichte der ersten⁴, zweiten⁵, dritten⁶, vierten⁷ und fünften⁸ zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, in denen unter anderem unterstrichen wurde, dass die Staaten ermutigt werden, auf bestehenden Mechanismen wie dem erweiterten System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms aufzubauen und andere Wege zu prüfen, wie der Bedarf und die Ressourcen wirksam aufeinander abgestimmt und die Hilfe und die Zusammenarbeit wirksamer koordiniert werden können⁹.

insbesondere unter Begrüßung des Ergebnisses der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹⁰, in dem bekräftigt wurde, dass die Staaten die vollständige und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Aktionsprogramms¹¹

¹ A/55/985-S/2001/574 und Corr.1.

² S/PRST/2001/21; siehe Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. Januar 2001–31. Juli 2002.

³ A/61/288.

⁴ A/CONF.192/BMS/2003/1.

⁵ A/CONF.192/BMS/2005/1.

⁶ A/CONF.192/BMS/2008/3.

⁷ A/CONF.192/BMS/2010/3.

⁸ A/CONF.192/BMS/2014/2.

⁹ A/CONF.192/BMS/2010/3, Abschn. V, Ziff. 30 h).

¹⁰ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I.

¹¹ Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf.

und des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹² unterstützen und sich dazu bekennen, mit dem Ziel, dem menschlichen Leid, das durch den illegalen Handel mit und die unkontrollierte Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und durch ihre Abzweigung auf illegale Märkte verursacht wird, ein Ende zu setzen;

unter Begrüßung der Einrichtung der flexiblen freiwilligen Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung gemäß dem Aktionsprogramm¹³ und dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms¹⁴,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/50 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen ¹⁵ und ermutigt die Mitgliedstaaten sowie die regionalen Abmachungen und Einrichtungen, die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen zu unterstützen;
- 2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Herstellung, Technologie und Entwicklung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie die Auswirkungen auf die Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹⁶;
- 3. betont, wie wichtig es ist, dass in die aufgrund eines Mandats der Vereinten Nationen geschaffenen Friedenssicherungsmissionen gegebenenfalls und mit Zustimmung des Gaststaats konkrete Abrüstungsmaßnahmen aufgenommen werden, um gegen den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen vorzugehen, unter anderem durch Waffeneinsammlungs-, Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme und durch die Verbesserung der Verfahren für die physische Sicherung und Verwaltung der Bestände, und so eine integrierte umfassende und wirksame Strategie des Waffenmanagements zu fördern, die zu einem tragfähigen Friedenskonsolidierungsprozess beitragen würde;
- 4. begrüßt die Tätigkeiten, die die Gruppe der an konkreten Abrüstungsmaßnahmen interessierten Staaten durchführt, und bittet die Gruppe, auch weiterhin auf der Grundlage der aus früheren Abrüstungs- und Friedenskonsolidierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen neue konkrete Abrüstungsmaßnahmen zur Festigung des Friedens zu fördern, insbesondere die von den betroffenen Staaten selbst, den regionalen und subregionalen Organisationen und den Einrichtungen der Vereinten Nationen ergriffenen oder ausgearbeiteten Maßnahmen;
- 5. *legt* in dieser Hinsicht der Gruppe interessierter Staaten *nahe*, weiter zu erörtern, wie die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Kleinwaffentechnologie zur Förderung konkreter Abrüstungsmaßnahmen beitragen können und wie die einschlägigen Instrumente und Technologien wirksam bei Kapazitätsaufbauprojekten in Konflikt- und Postkonfliktsituationen angewandt werden können;
- 6. *legt* der Gruppe interessierter Staaten *außerdem nahe*, weiterhin als informelles, offenes und transparentes Forum zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Klein-

¹² Siehe Beschluss 60/519 sowie A/60/88 und Corr.2, Anhang (in Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf).

¹³ Siehe Abschn. III, Ziff. 3, des Aktionsprogramms.

¹⁴ A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. II.D, Ziff. 5 f).

¹⁵ A/69/132.

¹⁶ A/CONF.192/BMS/2014/1.

waffen und leichten Waffen unter allen Aspekten¹¹ tätig zu sein und insbesondere den Meinungsaustausch über Fragen im Zusammenhang mit dem Kleinwaffen-Prozess der Vereinten Nationen zu erleichtern sowie weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die wirksame Abstimmung zwischen Bedarf und Ressourcen im Einklang mit dem Ergebnis der Zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms¹⁰ und dem Ergebnis der fünften Zweijährlichen Tagung der Staaten zur Prüfung der Durchführung des Aktionsprogramms¹⁷ zu erleichtern und so seine Durchführung wirksam zu unterstützen;

- 7. ersucht den Generalsekretär, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen ausreichende Ressourcen für die Weiterführung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verfügung zu stellen, womit dessen wichtige Rolle bei der Ermittlung und Weitergabe von Informationen über den Bedarf und die Ressourcen abgesichert und so die Durchführung des Aktionsprogramms verbessert wird;
- 8. ermutigt die Mitgliedstaaten, auch im Rahmen der Gruppe interessierter Staaten, den Generalsekretär, die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin dabei zu unterstützen, den Ersuchen von Mitgliedstaaten um die Einsammlung und Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Munition, in Postkonfliktsituationen nachzukommen;
- 9. *ermutigt* diejenigen Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, einen finanziellen Beitrag zur Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung zu leisten;
- 10. begrüßt die Synergien im Rahmen des interessengruppenübergreifenden, Regierungen, das System der Vereinten Nationen, regionale und subregionale Organisationen und Institutionen sowie nichtstaatliche Organisationen umfassenden Prozesses zugunsten konkreter Abrüstungsmaßnahmen und des Aktionsprogramms;
- 11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung konkreter Abrüstungsmaßnahmen vorzulegen, unter Berücksichtigung der Tätigkeiten der Gruppe interessierter Staaten;
- 12. beschließt, den Unterpunkt "Festigung des Friedens durch konkrete Abrüstungsmaßnahmen" unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung 2. Dezember 2014

¹⁷ A/CONF.192/BMS/2014/2, Anhang, Ziff. 35.